

3-7	Satzung der Gemeinde Alpen gemäß § 45 (6) BauO-NW über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstückentwässerungsanlagen in den Bereichen Bruckstraße, Im Heesefeld, Am Leitgraben, An der Vorburg, Lemkenweg, Bahnhofstraße und Stadtmauer vom 02.04.2004				
Satzung	Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	Öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
Neufassung	01.04.2004	---	02.04.2004	09.04.2004	09.04.2004

Satzung der Gemeinde Alpen gemäß § 45 (6) BauO-NW über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstückentwässerungsanlagen in den Bereichen Bruckstraße, Im Heesefeld, Am Leitgraben, An der Vorburg, Lemkenweg, Bahnhofstraße und Stadtmauer vom 02.04.2004

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245) in Verbindung mit § 45 Abs. 6 der Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO-NW) in der Fassung vom 07.03.1995, geändert durch Gesetz vom 24.10.1998 (GV. NW. S. 687), geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GV. NW. S. 622) hat der Rat der Gemeinde Alpen in der Sitzung am 01.04.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Alpen beabsichtigt in den Bereichen Bruckstraße, Im Heesefeld, Am Leitgraben, An der Vorburg, Lemkenweg, Bahnhofstraße und Stadtmauer umfangreiche Kanalstandhaltungs- und -sanierungsmaßnahmen durchzuführen, die der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und auch der Abwehr von Gefahren für das Grundwasser und offene Gewässer dienen. Es wurden dort insbesondere erhebliche Fremdwasserzuflüsse in den örtlichen Schmutzwasserkanal festgestellt.

§ 2 Rechtsgrundlagen

Nach § 45 (5) BauO-NW müssen die Hausanschlüsse mittels Dichtheitsprüfung bis zum 31.12.2015 untersucht werden. Die Gemeinde kann aber gemäß § 45 Abs. 6 BauO-NW für ihr Gebiet oder für abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Dichtheitsprüfung von bestehenden Abwasserleitungen festlegen, wenn dies in Zusammenhang mit dem Ausbau oder der Instandhaltung der örtlichen Kanalisation steht und der Gefahrenabwehr dient.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke in den Bereichen Bruckstraße, Im Heesefeld, Am Leitgraben, An der Vorburg, Lemkenweg, Bahnhofstraße und Stadtmauer, die über die öffentliche Kanalisation abwassertechnisch erschlossen werden.
- (2) Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in dem beigelegten Plan gekennzeichnet.
- (3) Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Zeitraum

Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen in den Bereichen Bruckstraße, Im Heesefeld und Am Leitgraben ist spätestens bis zum 31.03.2005 durchzuführen. Für die Bereiche An der Vorburg, Lemkenweg, Bahnhofstraße und Stadtmauer haben die entsprechenden Untersuchungen bis zum 31.03.2006 stattzufinden. Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung der Gemeinde Alpen vorzulegen.

§ 5

Dichtheitsprüfung

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden, die von der Gemeinde Alpen zugelassen worden sind.
- (2) Die Dichtheitsprüfung darf nur mittels Wasserdruck oder Luft nach der DIN EN 1610 in Verbindung mit der DIN EN 12056, der DIN 1986-100 und der DIN 1986-30 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden. Die Prüfmethode mittels optischer Inspektion ist nach der DIN 1986-30 als nicht ausreichend anzusehen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.